

Stiftsstraße 9  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-2789  
Telefax 06131 16-172254  
info@regulierungskammer.rlp.de  
www.regulierungskammer.rlp.de

**Mein Geschäftszeichen** **Ihr Schreiben vom** **Ansprechpartner/-in / E-Mail** **Telefon / Fax** **XX.XX.2026**  
Christian Wenz  
Christian.Wenz@  
regulierungskammer.rlp.de  
06131 16-2789  
06131 16-172789

## **Beschluss**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 10 EnWG

wegen **der Anwendbarkeit der Regelung für Kleinstnetzbetreiber nach den Vorgaben der Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas),**

hat die Regulierungskammer Rheinland-Pfalz

durch den Vorsitzenden

durch den Beisitzer

und den Beisitzer

am XX.XX.2026 beschlossen:

1. Die Kleinstnetzbetreiberregelung nach den Tenorziffern 16.8 bis 16.10 der Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas, GBK-25-01-2#1)

ist auf Kleinstnetzbetreiber im Zuständigkeitsbereich der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz anzuwenden.

2. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

## **Gründe**

### **I.**

- 1 Mit dieser Festlegung erklärt die Regulierungskammer Rheinland-Pfalz die in den Ziffern 16.8 bis 16.10 der Festlegung RAMEN Gas tenorierten Vorgaben (Kleinstnetzbetreiberregelung) in ihrem Zuständigkeitsbereich gem. § 54 Abs. 2 EnWG für anwendbar.
- 2 Im Rahmen des sog. NEST-Prozesses hat die Bundesnetzagentur durch die Große Beschlusskammer Energie verschiedene Festlegungsverfahren eingeleitet. Am 07.05.2024 eröffnete sie von Amts wegen ein Verfahren zur Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Elektrizitäts- und Gasverteilernetzbetreiber sowie Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN) unter dem Aktenzeichen GBK-24-01-3#3. Dieses Verfahren wurde am 16.01.2025 in separate Verfahren für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber (RAMEN Strom, GBK-25-01-1#1) und für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas, GBK-25-01-2#1) aufgeteilt.
- 3 Am 18.06.2025 und am 30.06.2025 hat die Große Beschlusskammer Energie unter anderem den Entwurf der Festlegung RAMEN Gas zur Konsultation gestellt. Teil des Festlegungsentwurfs waren auch die Bestimmungen der Tenorziffern 16.7 bis 16.10 RAMEN Gas. Hinsichtlich des Inhalts dieses Festlegungsentwurfs und der eingegangenen Stellungnahmen wird auf das Verfahren GBK-25-01-2#1 verwiesen. Die Festlegung RAMEN Gas wurde am 08.12.2025 durch die Bundesnetzagentur erlassen.

- 4 Am 28.01.2026 wurden die Gasverteilernetzbetreiber in der Zuständigkeit der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz sowie die betroffenen Verbände über die Veröffentlichung des Festlegungsentwurfs per E-Mail informiert. Ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 25.02.2026 gegeben. Die Bundesnetzagentur ist an dem Verfahren beteiligt und erhielt ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme.
- 5 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

## II.

- 6 Die Festlegung beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 21a Abs. 3 Satz 3 Nr. 10 EnWG.
- 7 Die Zuständigkeit der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz ergibt sich aus § 54 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2; Abs. 3 Satz 7 EnWG i.V.m. § 1 des Landesgesetzes zur Einrichtung einer Regulierungskammer Rheinland-Pfalz. Danach ist die Regulierungskammer Rheinland-Pfalz zuständig, da an das Stromverteilernetz der Antragstellerin unmittelbar oder mittelbar weniger als 100.000 Kunden angeschlossen sind und das Verteilernetz nicht über das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz hinausreicht.
- 8 Die RegK hat die Gasverteilernetzbetreiber in ihrer Zuständigkeit sowie den betroffenen Verbänden über die Einleitung des Verfahrens informiert und die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.
- 9 Nach Tenorziffer 16.7 RAMEN Gas können Kleinstnetzbetreiber, d. h. Netzbetreiber mit einer angepassten Erlösobergrenze abzüglich vorgelagerter Netzkosten von bis zu 500.000 EUR, wählen, von der Anwendung der Anreizregulierung nach Ziffer 2.1 der Festlegung RAMEN Gas und den Vorgaben von Tenorziffer 2.4 der Festlegung RAMEN Gas ausgenommen zu werden, sofern die zuständige Regulierungsbehörde die Kleinstnetzbetreiberregelung nach den Ziffern 16.8 bis 16.10 RAMEN Gas in ihrem jeweiligen

Zuständigkeitsbereich für anwendbar erklärt.

- 10 Mit der vorliegenden Festlegung regelt die Regulierungskammer Rheinland-Pfalz in Ausübung des ihr zustehenden Ermessens im Interesse von Entbürokratisierung, Verfahrensvereinfachungen und Schaffung von Einsparpotenzialen, dass die vorgenannten Bestimmungen der Kleinstnetzbetreiberregelung (Tenorziffern 16.8, 16.9 und 16.10 RAMEN Gas) in ihrem Zuständigkeitsbereich Anwendung finden. Kleinstnetzbetreiber im Zuständigkeitsbereich der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz erhalten damit die in Ziffer 16.7 RAMEN Gas vorgesehene Möglichkeit zu wählen, ob sie von der Anwendung der Anreizregulierung nach Ziffer 2.1 RAMEN Gas und den Vorgaben gem. Ziffer 2.4 RAMEN Gas ausgenommen werden.
- 11 Hinsichtlich des Inhalts und der Begründung zu den einzelnen Bestimmungen wird auf die jeweiligen Abschnitte der Festlegung RAMEN Gas verwiesen. Diese Erwägungen, insbesondere auch die insoweit angestellten Ermessenserwägungen, gelten auch im Rahmen dieses Verfahrens zur Anwendbarkeit der Regelung im Zuständigkeitsbereich der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz.
- 12 Für das Verfahren gilt nach Ziffer 16.9 RAMEN Gas i. V. m. Ziffer 16.6 RAMEN Gas demnach unter anderem, dass Netzbetreiber, die an der Kleinstnetzbetreiberregelung teilnehmen wollen, dies bei der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz als der zuständigen Regulierungsbehörde jeweils bis zum 31. März des vorletzten der Regulierungsperiode vorangehenden Kalenderjahres zu beantragen haben. Die Regulierungsbehörde genehmigt die Teilnahme an der Kleinstnetzbetreiberregelung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des vollständigen Antrags, wenn die Voraussetzungen vorliegen.
- 13 Für die vorliegende Entscheidung wird gemäß § 91 Abs. 1 Satz 3 EnWG keine Gebühr erhoben.

### III.

14 Da die Festlegung gegenüber einer Vielzahl betroffener Netzbetreiber erfolgt, nimmt die Regulierungskammer Rheinland-Pfalz, in Ausübung des ihr nach § 73 Abs. 1a Satz 1 EnWG zustehenden Ermessens, eine öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung vor. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Entscheidung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz im Staatsanzeiger *t* des Landes Rheinland-Pfalz bekannt gemacht werden (§ 73 Abs. 1a Satz 2 EnWG). Die Entscheidung gilt gemäß § 73 Abs. 1a Satz 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Rheinland-Pfalz zwei Wochen verstrichen sind.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Koblenz (Hausanschrift: Stresemannstraße 1, 56068 Koblenz) einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

- Vorsitzender -

- Beisitzer -

- Beisitzer -